

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Auch im Senat bereiteten die Senatoren, nachdem Dubost Italien gefeiert hatte, dem in der Diplomatenloge sitzenden italienischen Botschafter Tittoni eine lebhaftere Ovation. Darauf ergriff Ministerpräsident Viviani das Wort. Er sagte: „Italien, das die Waffen in der Souveränität seines Verstandes und in der Unerfrockenheit seines Herzens ergriff, sprengte bereits die Schranke, in der seine Freiheit ersticke. Sein Ruhm vor den Menschen wird weniger darin bestehen, seine aus der Ueberlieferung stammenden Forderungen vorgebracht zu haben, als sich geweigert zu haben, den mörderischen Ueberfall gegen das univervelle Recht zu decken. Seine Ehre wird es sein, durch seine Festigkeit die Ränke einer Nation zunichte gemacht zu haben, die sich so weit erniedrigt hat, es zu beschimpfen, nachdem sie es lange angefleht hatte.“

Nach der Rede Vivianis erhob sich ein Beifallsturm. Der Senat beschloß, die Reden Dubosts und Vivianis öffentlich anschlagen zu lassen, worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

#### Die innere Politik der Tagung von Mitte Januar bis Anfang April 1915 (Fortsetzung von Band III, S. 253 bis 255)

In der Sitzung der französischen Deputiertenkammer vom 4. März 1915 brachte der Abgeordnete Paul Meunier einen dringlichen Antrag ein auf Aufhebung des politischen Belagerungszustandes in Frankreich und Wiederzulassung der Pressefreiheit, den er jedoch nach einer längeren Rede des Ministerpräsidenten Viviani und nach der Erklärung von Jules Roche, die Presse sei einig darin, das Vaterland zu verteidigen und habe deshalb einen Pakt mit der Regierung geschlossen, wieder zurückzog.

In der Sitzung vom 12. März 1915 ist zunächst nach eingehender Begründung durch den Justizminister Briand und den Handelsminister Thomson der Gesetzesantrag angenommen worden, demzufolge angesichts des Kriegszustandes im Interesse der nationalen Verteidigung jeder Handel mit Deutschen, Oesterreichern und Ungarn oder mit in Deutschland, Oesterreich und Ungarn ansässigen Personen direkt oder durch Vermittler untersagt ist. Das Verbot gilt ab 4. August 1914 für Deutschland und ab 13. August 1914 für Oesterreich-Ungarn und besitzt für die ganze Kriegsdauer bis zu einem später festzusetzenden Zeitpunkt Gültigkeit. Vor obengenanntem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge und Abmachungen bleiben während der Dauer des Verbots suspendiert und können durch Entscheidung der Zivilgerichte für nichtig erklärt werden, falls vor Kriegsausbruch die Ausführung des Vertrags in Form von Warenlieferung und Zahlungsleistung begonnen war.

In der Sitzung vom 18. März hat die Kammer dann auch den Gesetzentwurf angenommen, wodurch während der ganzen Kriegsdauer den Deutschen, Oesterreichern und Ungarn die Ausnützung ihrer in Frankreich erworbenen Patente untersagt wird. Das Gesetz sieht den Fall vor, daß Franzosen und deren Verbündete, sowie Neutrale solche Patente mit Ermächtigung der Regierung ausnützen können, insofern diese Patente im öffentlichen Interesse der nationalen Verteidigung Frankreichs nützlich sind.

Das Gesetz über die Einberufung der Jahressklasse 1916 (der 18jährigen) ist von der Kammer bereits am 12. März angenommen worden. Auch die Vorlage, die den Kriegsminister ermächtigt, die Musterung der Jahressklasse 1917 (der 17jährigen) bereits jetzt, zwei Jahre vor der normalen und gesetzlichen Zeit vorzunehmen, wurde nach einer patriotischen Begründung durch Millerand in der Sitzung vom 1. April 1915 gebilligt. Darnach bedeutet die Musterung nur eine Vorsichtsmaßregel, die Einberufung selbst kann nur vom Parlament angeordnet werden. Gleichzeitig mit der Musterung des Jahrgangs 1917 ist eine Nachprüfung der Zurückgestellten aus den Jahressklassen 1913, 14, 15 sowie der zwischen dem 2. August und 31. Dezember 1914 als Invalide Erklärten vorgesehen (vgl. S. 269); deren Einberufung bleibt dem Minister überlassen.